

(2) Die Personenbeförderung auf der Ladefläche von Anhängfahrzeugen, auch hinter Zugmaschinen, sowie die Beförderung von mehr als 8 Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen ist nur mit Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zulässig.

§30

Transport von Gütern

(1) Die Beladung eines Fahrzeugs hat so zu erfolgen, daß eine gefährdende Verlagerung, ein Herabfallen oder ein Nachschleifen des Ladegutes ausgeschlossen sind. Beim Transport gefährlicher Güter sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

(2) Eine seitlich überragende Ladung ist durch eine rot-weiße Sicherungskennzeichnung und bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht nach vom durch weißes, nach hinten durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen, wenn die Ladung die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen am Fahrzeug um mehr als 0,40 m überragt. Die Breite von Fahrzeug und Ladung darf insgesamt 2,50 m nicht überschreiten. Einzelne Stangen, Pfähle und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen nicht über die seitliche Fahrzeugbegrenzung hinausragen.

(3) Ragt die Ladung um mehr als 1 m über die hintere Fahrzeugbegrenzung hinaus, ist das äußerste Ende der Ladung mindestens durch eine rote Warnflagge — bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht durch rotes Licht — ausreichend kenntlich zu machen. Die Länge von Fahrzeug, Anhängfahrzeug und Ladung darf insgesamt 22 m nicht überschreiten.

(4) Die Höhe von Fahrzeug und Ladung darf 4 m nicht überschreiten.

(5) Werden die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Maße sowie die in den Bestimmungen über die Zulassung von Fahrzeugen festgelegten zulässigen Gesamtmassen oder Achslasten oder eine Gesamtmasse je Fahrzeug von 42 t überschritten, ist die Durchführung des Großraum- bzw. Schwerlasttransports nur mit Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zulässig.

(6) Die Bestimmungen über die zulässige Breite und Höhe der Ladung gelten nicht für Transporte von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen. Für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen und für Transporte von forstwirtschaftlichen Rohholzerzeugnissen ist bei Überschreitung der zulässigen Gesamtlänge eine Erlaubnis nicht erforderlich.

(7) Beim Transport von Gütern darf die Umwelt durch Lärm, Staub oder andere Belästigungen nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

§31

Gespannfahrzeuge

(1) Der Führer eines Gespannfahrzeugs muß während der Fahrt ausreichend auf die Zugtiere einwirken können und die Zügel in der Hand halten.

(2) Bespannte Gespannfahrzeuge dürfen nur dann unbeaufsichtigt abgestellt werden, wenn die Zugtiere abgesträngt und kurz angebunden sind. Bei zweispännigen Gespannfahrzeugen ist nur innen abzusträngen.

(3) Werden unbespannte Gespannfahrzeuge abgestellt, so ist die Deichsel abzunehmen oder hochzuschlagen und fest anzubinden; die Fahrzeuge müssen gegen Abrollen wirksam gesichert sein. Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht dürfen Gespannfahrzeuge nur aus zwingenden Gründen auf öffentlichen Straßen abgestellt werden. In solchen Fällen sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen in Betrieb zu nehmen.

§32

Führen von Fahrrädern

(1) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren. Sie haben Radwege zu benutzen. Auf Straßen ohne Radwege ist die äußerste rechte Fahrbahnseite einzuhalten. Außerhalb von Ortschaften dürfen Radfahrer die neben der Fahrbahn liegenden Seitenstreifen (Bankette) benutzen, wenn sie den Fußgängerverkehr nicht behindern.

(2) Es ist nicht gestattet, freihändig zu fahren oder während der Fahrt die Füße von den Pedalen zu nehmen. Das ständige Fahren neben einem anderen Fahrzeug, insbesondere neben einem Schienenfahrzeug, sowie das Anhängen an Fahrzeuge oder ständige Fahren in geringer Entfernung hinter einem Kraftfahrzeug ist nicht gestattet.

§33

Mitnahme von Personen und Gegenständen auf Fahrrädern

(1) Auf einsitzigen Fahrrädern dürfen andere Personen nicht mitgenommen werden. Ausgenommen davon sind Kinder im Alter bis zu 7 Jahren, wenn für sie geeignete und feste Sitze sowie Fußstützen angebracht sind. Die Fußstützen müssen mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, die das Einklemmen der Füße verhindert.

(2) Auf einem Fahrrad dürfen nur solche Gegenstände mitgenommen werden, die den Radfahrer und den übrigen Verkehr nicht gefährden oder behindern.

(3) Mit Fahrrädern, an denen Anhänger angebracht sind, darf nur die Fahrbahn benutzt werden. Das Anbinden von Handwagen an Fahrräder sowie das Führen von Handwagen oder Tieren, mit Ausnahme von Hunden, von fahrenden Fahrrädern aus ist nicht gestattet.

Viertes Kapitel**Verhalten der Fußgänger**

§ 34

Benutzung der Straße

(1) Fußgänger haben die Gehwege zu benutzen. Sie können auf dem Seitenstreifen oder am äußersten Rand der Fahrbahn gehen, wenn keine Gehwege vorhanden sind, sperrige Lasten oder die im Abs. 7 genannten Gegenstände mitgeführt bzw. Krankenfahrstühle benutzt werden.

(2) Außerhalb von Ortschaften ist der linke Seitenstreifen, wo dieser fehlt, die äußerste linke Seite der Fahrbahn zu benutzen, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen. Entgegenkommenden Fahrzeugen ist rechtzeitig und ausreichend auszuweichen. Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht dürfen Fußgänger nur nebeneinander gehen, wenn dadurch keine Gefährdung eintreten kann.